

► Betriebsveranstaltung

BFH: Bei Betriebsveranstaltung ist auf die Anwesenden abzustellen

| Absagen von Arbeitnehmern anlässlich einer Betriebsveranstaltung (hier: Weihnachtsfeier) gehen steuerrechtlich zulasten der tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer. Dies hat der BFH entschieden und sich so der Ansicht des BMF angeschlossen. |

Eine GmbH plante Ende 2016, einen gemeinsamen Kochkurs als Weihnachtsfeier durchzuführen. Nach dem Konzept des Veranstalters durfte jeder Teilnehmer unbegrenzt Speisen und Getränke verzehren. Von den ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmern sagten zwei kurzfristig ab, ohne dass sich dadurch die vom Veranstalter veranschlagten Kosten reduzierten.

- Die GmbH berechnete die Zuwendung an die einzelnen Arbeitnehmer, indem sie die ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmer berücksichtigte.
- Das Finanzamt stellt auf die tatsächlich teilnehmenden 25 Arbeitnehmer ab, sodass sich ein höherer zu versteuernder Betrag ergab.

Der BFH hat entschieden: Bei der Bewertung von Arbeitslohn anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind alle mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Arbeitgebers anzusetzen, ungeachtet dessen, ob sie beim Arbeitnehmer einen Vorteil begründen können. Die danach zu berücksichtigenden Aufwendungen (Gesamtkosten) des Arbeitgebers sind zu gleichen Teilen auf die bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen (BFH, Urteil vom 29.04.2021, Az. VI R 31/18, Abruf-Nr. 223501). Der BFH hat damit dem FG Köln eine Absage erteilt. Das hatte in der Vorinstanz noch die Meinung vertreten, Absagen von angemeldeten Arbeitnehmern dürften steuerrechtlich nicht zulasten der teilnehmenden Arbeitnehmer gehen (FG Köln, Urteil vom 27.06.2018, Az. 3 K 870/17).

► Auslandstätigkeit

Neue steuerfreie Kaufkraftzuschläge zum 01.07.2021

| Entsendet der Arbeitgeber Arbeitnehmer ins Ausland, kann er deren höhere Lebenshaltungskosten vor Ort dadurch abgelten, dass er einen Kaufkraftausgleich zahlt. Die nach § 3 Nr. 64 S. 3 EStG steuerfreien Beträge sind zum 01.07.2021 angepasst worden. Sie stehen im BMF-Schreiben (vom 02.07.2021, Az. IV C 5 – S 2341/21/10001 :002; DOK: 2021/0767405). |

► Umzugskosten

Neue Umzugskostenpauschalen ab 01.04.2021 bzw. 01.04.2022

| Das BMF hat neue Pauschbeträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen bei beruflich veranlassten Inlandsumzügen bekannt gemacht. Sie gelten für Umzüge ab dem 01.04.2021 bzw. 01.04.2022 (BMF, Schreiben vom 21.07.2021, Az. IV C 5 – S 2353/20/10004 :002, Abruf-Nr. 223718). |

BFH schließt sich bei Aufwendungen für „No-Shows“ der Ansicht des BMF an

Neues Quartal – BMF passt Werte an

BMF liefert neue Werte